

**Tarifvertrag über
Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
(TV Inflationsausgleich Ärzte Hessen)
vom 24. Mai 2024**

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit
und Heimatschutz,

– einerseits –

und

dem Marburger Bund - Landesverband Hessen e.V.,
vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden und die
1. stv. Landesverbandsvorsitzende

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachstehend Ärztinnen und Ärzte), die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) fallen.

§ 2

Inflationsausgleichszahlungen

- (1) Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Inflationsausgleichszahlung mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats August 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. April 2024 bestanden hat und an mindestens einem Tag zwischen

dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat oder besteht.

- (2) Eine weitere Inflationsausgleichszahlung erhalten die Ärztinnen und Ärzte mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats August 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2024 bestanden hat und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat oder besteht.
- (3) Eine weitere Inflationsausgleichszahlung erhalten die Ärztinnen und Ärzte mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats August 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Juni 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat oder besteht.
- (4) Die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 beträgt jeweils 750 Euro.
- (5) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 1, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ²Sofern am 1. April 2024 das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Mai 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ⁴Sofern am 1. Mai 2024 das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. ⁵Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 3, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Juni 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ⁶Sofern am 1. Juni 2024 das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 3

Bestimmungen für die Inflationsausgleichszahlungen nach § 2

- (1) ¹Die Inflationsausgleichszahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 16 Absatz 1 Satz 1 TV-Ärzte Hessen und § 24 TV-Ärzte Hessen genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 17 Absatz 2 und 3 TV-Ärzte Hessen), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 44b SGB V sowie nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

- (3) Die Zahlungen nach § 2 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die Zahlungen nach § 2 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Inkrafttreten

Unter der auflösenden Bedingung, dass die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 24. Mai 2024 bis zum Ablauf des 7. Juni 2024 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird, tritt dieser Tarifvertrag am 24. Mai 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 28.06.2024

gez. Unterschriften